$\qquad$
$\longrightarrow$ Strabenlinien
$\ldots . . . .-$ Begrenzungslinien

Whenen bffentlicher Nutzung
Bleibe

V2ICS Vorhandene Baulichkeiten
amas Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938

| W | Wohngebiet | gemas Baupolizeiverordnung |
| :---: | :---: | :---: |
| M | Mischgebiet | 8. Juni 193 |
| 6 | Geschiftsgebiet |  |
| $\square$ |  | , |
| $\square$ |  |  |
| $\square$ |  |  |
| $\square$ | Flachen für Laden |  |
| $\square$ | Durchfahrten |  |

(21) Arkaden bzw. Durchgange

| St- | Einstellipläzze | Zusatz |
| :---: | :---: | :---: |
| E; | Erdgeschossige Garagen | Gomeinschattsanlagen |
|  |  | gemab $\$ 10$ dor Reichsoaragenordnung |
| G\% | Garagen unter Erdgleiche | Reichsgarragenordiung |

$\xrightarrow[0]{\text { Mabstab } 1.1000 / 1}$

## Archiv



Festgestellt durch Verordnung vom - 27.FEB 1959 - Die Obereinstimmung mit dom
a. 1809 Seile -31
in Kraft gotroten am - 5. MRZ. 1959
zugestimmt: Baudeputation
zur Änderung des Durchführungsplans D 5 A für den
Planbezirk GoethestraBe - SchomburgstraBe - Schumacherstraße Große Bergstraße
(Bezirk Altona, Stadtteil Altona-Altstadt)

## 1. Vorbemerkung

Der Durchführungsplan D $5 \mathrm{~A} / 1$ und diese Lrläuterungen enthalten für das Anderungsgebiet die neuen und wiederholen die bestehenbleibenden Vorschriften des Durchführungsplans D 5 A und der zugehörigen Erläuterungen.
2. Inhalt der Änderung

Die Bautiefe der Gebäude an der Grofen Bergstrabe zwischen Iornsenstraße und Schumacherstraße wird fur das Erdgeschoß teilweise um 3,0 mergrößert. Dadurch ändert sich die Straßenlinie für die geplante Anliegerstraße parallel zur Großen BergstraBe.
3. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstiicke

Bebauung nach Fläche und Höhe
Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundsticke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.
4. Besondere Vorschriften
4.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
4.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:
4.21 für die eingeschossigen Iäden (L1g) 4,5 mi
4.22 für die zweigeschossigen Laden (L2g) 7,0 m.
4.3 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daf die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belástigt wirả. 4.4 Die Strabenhöhen werden auf Antrag angewiesen.
5. Ma.Bnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Für öffentliche Zwecke müssen Teile der Flursticke 373, 374, 375,376 und 377 an die Freie und Hansestadt Hamburg uber-
6.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
6.2 Es kann eine Freilegung von Grundsticken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchfiihrungsplans erforderlich ist.

Die Ubereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.
Hamburg, den 10.MRZ. $10-3$

